

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 269/12 B

L 19 AS 1282/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 1785/11 (SG Gelsenkirchen)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Herne,
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen für Schülerbeförderungskosten in Höhe von 27,65 Euro monatlich. Die Kläger zu 1 und 2 sind die Eltern des Klägers zu 3, der für den seit 1.8.2010 stattfindenden Besuch der E -Schule in H monatlich Tickets für den ÖPNV zu einem Preis von 27,65 Euro erwirbt. Die nächstgelegene Gesamtschule ist die Gesamtschule W , die weniger als 3,5 km vom Wohnort entfernt liegt. Die Stadt H lehnte Leistungen nach der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) ab, weil die E -Schule nicht die nächstgelegene Schule sei.
- 2 Den Klägern wurden SGB II-Leistungen vom 1.12.2010 bis 31.5.2011 (*Bescheid vom 27.10.2010*) und vom 1.6.2011 bis 30.11.2011 (*Bescheid vom 27.4.2011*) bewilligt. Am 17.11.2010 und mit Antragsunterlagen für Leistungen für Bildung und Teilhabe ab dem 1.1.2011 beehrten die Kläger ua für den Kläger zu 3 die Übernahme der Schülerbeförderungskosten. Der Beklagte lehnte den Antrag ab (*Bescheid vom 11.7.2011; Widerspruchsbescheid vom 29.7.2011*). Das SG hat die Klagen der Kläger zu 1 und 2 als unzulässig verworfen und die Klage des Klägers zu 3 als unbegründet angesehen (*Urteil vom 5.6.2012*). Das LSG hat die Berufung der Kläger als unzulässig verworfen, weil Geldleistungen von nicht mehr als 750 Euro im Streit seien (*Beschluss vom 15.10.2012*). Streitig seien allein monatliche Beförderungskosten des Klägers zu 3 in Höhe von 27,65 Euro, die einen selbständigen Streitgegenstand darstellen dürften. Streitgegenständlich sei allenfalls der Zeitraum vom 1.1.2011 bis 30.11.2011. Die Kläger hätten ausdrücklich klargestellt, dass die Leistungen erst ab dem 1.1.2011 beantragt werden sollten. Ausgehend von der Annahme eines selbständigen Streitgegenstandes sei Ende des streitgegenständlichen Zeitraums der Folgeantrag vom 26.11.2011, über den entschieden worden sei, bzw der 30.11.2011 als letzter Tag des laufenden Bewilligungsabschnitts. Die insoweit fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung genüge nicht den Anforderungen an eine positive Entscheidung über die Zulassung der Berufung.
- 3 Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Revision gegen den Beschluss des LSG vom 15.10.2012 machen die Kläger geltend, der Kläger zu 3 besuche die E -Schule in H auf Empfehlung seiner Grundschullehrerin, weil die Gesamtschule W in einem sozialen Brennpunkt liege. Das SG habe mit seiner Rechtsmittelbelehrung und bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Berufung zulässig sei. Es handele sich um Leistungen für mehr als ein Jahr, weil die Kinder noch über Jahre die E -Schule besuchen würden. Es liege ein Verfahrensmangel vor, weil das LSG die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen habe.



II

- 4 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde den von ihnen geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG schlüssig bezeichnet.
- 5 Zwar kann eine Entscheidung durch Prozessurteil anstelle eines in Wirklichkeit gebotenen Sachurteils einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG darstellen (*stRspr BSGE 2, 245, 252 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*). Die Voraussetzungen dieses Verfahrensmangels sind jedoch der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Denn nach dieser ist zwischen den Beteiligten die Übernahme von Schülerbeförderungskosten umstritten. Mit diesem Vortrag wird der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan, weil zur Bestimmung des Beschwerdewertes oder des Beschwerdegegenstandes nach § 144 Abs 1 SGG nicht nur auf den Vortrag des Berufungsführers im Berufungsverfahren abzustellen, sondern dessen Antrag im Berufungsverfahren mit seinem Antrag vor dem SG zu vergleichen ist. Denn andernfalls könnte der Berufungsführer durch eine entsprechende Antragstellung im Berufungsverfahren die mit dem § 144 Abs 1 SGG erfolgte Beschränkung des Berufungszugangs beliebig unterlaufen (*BSG Beschluss vom 4.7.2011 - B 14 AS 30/11 B mwN*). Welchen genauen Antrag die Kläger vor dem SG und welchen genauen Antrag sie vor dem LSG gestellt haben sowie welcher Beschwerdewert bzw welche wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr als Beschwerdegegenstand sich daraus ergeben, ist jedoch der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

